

Aktueller Satzungstext

der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. mit Sitz in München

§ 14

Organe

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Ehrenrat.

22

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört, die übrigen kein Amt in der Sektion bekleiden dürfen. Alle Mitglieder sollen der Sektion mindestens 10 Jahre angehören.

Änderungsantrag Hr. Lutz Hentschel

betr. § 14

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat.

Als Mitglieder des Beirats können sich LeiterInnen von Abteilungen und Gruppen der Sektion bewerben und zur Wahl stellen; die erste Wahl zum Beirat findet in der bevorstehenden ordentlichen oder in einer demnächst gesondert einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand lässt die Einzelheiten nach der Mustersatzung und den Empfehlungen des DAV Bundesverbandes erarbeiten und legt die Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

betr. § 22

1. Der Ehrenrat (Ältestenrat) besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört, und aus zwei Stellvertretern; von dem Vorstandsmitglied abgesehen, dürfen Mitglieder und Stellvertreter kein Amt in der Sektion bekleiden. Alle Mitglieder sollen der Sektion mindestens 10 Jahre angehören.